

## Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos zum 1. 8. 2004

Im Schuljahr 1998/99 mussten die Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Orientierungsstufen, Realschulen, Sonderschulen und Gesamtschulen zusätzlich eine Stunde für das Arbeitszeitkonto arbeiten. Diese Stunde kann zum 1. 8. 2004 von all denjenigen Lehrkräften ausgeglichen werden, die vor Beginn der jeweiligen Ausgleichsphase das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben. (Nachzulesen in § 5 Verpflichtende Arbeitszeitkonten Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 in der „Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“)

Der Ausgleich der „angesparten“ Stunden ist laut Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte ein Automatismus und bedarf keines gesonderten Antrages an die Bezirksregierung! Nur bei abweichendem Ausgleichen (siehe Absatz 5) z.B. im Block muss ein Antrag an die Bezirksregierung erfolgen. Ausschließlich diejenigen Lehrkräfte können ausgleichen, die bei Beginn des AZK im Jahre 1998/99 das Alter von 49 Jahren hatten, denn nur sie vollenden das 55. Lebensjahr bis zum 1. 8. 2004 und erfüllen die in der Verordnung angeführte Bedingung. Besprecht mit euren Schulleitungen, welche Lehrkräfte an eurer Schule davon betroffen sind. Es betrifft all diejenigen, die bis zum 31. 7. 1949 geboren sind und am AZK teilgenommen haben. Achtet bitte darauf, dass diese Lehrkräfte mit einer Stunde weniger im Stundenplan des Schuljahres 2004/2005 eingesetzt werden!

## Ländertausch BBS zum August 2004

32 Antragsteller aus Niedersachsen wollen ab nächstem Schuljahr in einem anderen Bundesland tätig werden. Dieser Zahl stehen 49 Antragsteller aus 14 Bundesländern gegenüber, die eine Beschäftigung in Niedersachsen anstreben. Nach dem derzeitigen Stand werden lediglich fünf, möglicherweise sieben Versetzungsanträge aus Niedersachsen positiv beschieden werden, dagegen 22 Anträge nach Niedersachsen. Per Saldo wird das „Tauschgeschäft“ einen Zuwachs an 17 Lehrkräften erbringen (für BS eine, H drei, LG sieben und WE sechs). Diese Zahl reduziert allerdings die Einstellungsmöglichkeiten.

## Abgeschaffte Präsenztage nun auf Anordnung der Schulleitung?

Besonders in diesem Schuljahr – bedingt auch durch die Folgen der Strukturveränderung – neigen offensichtlich Schulleitungen dazu, von sich aus die abgeschafften Präsenztage wieder einführen zu wollen. Deshalb hier noch einmal einige Hinweise dazu. Das Problem mit Veranstaltungen in den Ferien steckt leider schon seit etlichen Jahren in der Arbeitszeitverordnung – siehe dort Satz 1 von § 2: „Arbeitszeit sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen.“

Weiter wird ausgeführt: „Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.“ Was diese „anderen Verpflichtungen“ bezogen auf die unterrichtsfreie Zeit – insbesondere die Ferien – sein können, wird u.a. in dem Erlass „Durchführung von Dienstbesprechungen und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen“ vom Juni 2003 formuliert: „Dienstbesprechungen und Gemeinschaftsveranstaltungen, insbesondere Kollegiumsausflüge, finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.“

Der Begriff „Gemeinschaftsveranstaltungen“ ist nicht näher definiert, als Beispiel dient hier der Kollegiumsausflug. Nach dem bisher üblichen Sprachgebrauch sind Gemeinschaftsveranstaltungen weder dienstliche Veranstaltungen noch schulinterne Fortbildungsveranstaltungen, sondern andere Veranstaltungen an denen die Teilnahme

freiwillig ist. Trotzdem sollen auch schulinterne Fortbildungsveranstaltungen in die weiteren Überlegungen einbezogen werden.

Die wesentliche Frage ist, wer derartige Veranstaltungen in den Ferien ansetzen kann. Nach § 34 und § 35 des Schulgesetzes entscheidet weiterhin die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die gültige Konferenzordnung erläutert in 1.1 (15), dass dazu insbesondere die Grundsätze für die Durchführung schulinterner Lehrerfortbildung gehören. Entsprechend ist auch die Regelung des Erlasses vom 18. 12. 1998 („Schulinterne Fortbildung“), im dem es u.a. heißt: „Sie (die schulinternen Fortbildungen) werden auf Beschluss der Gesamtkonferenz von der Schule in eigener Verantwortung ... geplant und durchgeführt.“ Die Festlegung von Fortbildungen dieser Art ist also eindeutig eine Angelegenheit der Gesamtkonferenz.

Konferenzen in den Ferien sind wegen der notwendigen Beteiligung von Schülerinnen und Schülern und Eltern nicht möglich und Kollegiumsausflüge (an denen keine Lehrkraft teilnehmen muss) ohne Rücksprache mit dem Kollegium einfach festzulegen, ist schon von der Sache her sinnlos. Es bleibt übrig, dass Schulleitungen Dienstbesprechungen ansetzen können. Dabei ist zu beachten, dass es sich um wirklich notwendige Dienstbesprechungen handeln muss, dass dies keine Fortbildungen oder Konferenzen sein dürfen und dass Inhalt und zeitliche Gestaltung rechtzeitig angekündigt werden. Anforderungen von Schulleitungen der Art „Halten Sie sich in den letzten beiden Ferientagen für dienstliche Belange zur Verfügung“ sind abzulehnen.

## Einstellungsrunde August 2004

Ab dem 16. 8. 2004 können laut Einstellungserlass vom 7. 4. 2004 und der Presseerklärung des MK vom 30. 4. 2004 insgesamt 1017 Stellen besetzt werden (BS 112, H 227, LG 295, WE 383). Davon gehen 54 Stellen an die Grundschulen, 209 an die Hauptschulen, 123 an die Realschulen, 152 an die Förderschulen, 459 an die Gymnasien und 20 an die Gesamtschulen. Die Bewerbungsfrist endete am 7. 5. 2004. Im Umfang von 171 Stellen werden zum o.g. Termin Vertretungslehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen. Diese Stellen werden z. T. „wegen der einzusparenden Mittel“ nicht wiederbesetzt. Das ist neu und kann in bestimmten Schulen empfindliche Lücken reißen, wenn die ehemaligen „Springer“ an anderen Schulen verbeamtet werden und der Arbeitsplatz an der alten Schule unbesetzt bleibt. Es wird nach unseren Informationen zzt. im MK geprüft, ob noch zusätzliche Haushaltsmittel zu Verfügung stehen, um wenigstens einen Teil der Stellen zu ersetzen. Genaue Zahlen sind noch nicht bekannt.

Laut Erlass sind an den Grundschulen die sog. Überhangstunden über 100 Prozent weitgehend abzubauen. Dies habe der Nds. Landtag am 18. 9. 2003 aufgrund einer Prüfungsmittelteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sollen für einen vollständigen Unterricht an den Haupt- und Realschulen verwendet werden. Auch hier werden zusätzliche Abordnungen die Folge sein.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass ein Teil des Unterrichtsbedarfs an den Haupt- und Realschulen weiterhin nur mit dem Lehramt an Gymnasien und an Hauptschulen mit dem Lehramt an Realschulen abgedeckt werden könne.

Da die Elternentscheidungen über die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler bei einer der weiterführenden Schulen endgültig erst im Juni 2004 getroffen werden, gelte für die Personalmaßnahmen der Vorbehalt, dass sich bei der gegenwärtig angenommenen Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen keine wesentlichen Ände-

# Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

ungen ergeben. Im Klartext: Ändert sich in bestimmten Regionen die Verteilung wesentlich, sollen noch kurz vor den Sommerferien Änderungen bei den Abordnungen und Versetzungen vorgenommen werden. Zusätzlich werden zum Ausgleich von Verschiebungen einige Einstellungsmöglichkeiten in Reserve gehalten.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in Mangelfächern, insbesondere Religion, Physik, Chemie, Französisch (dieses Fach ist neu in der Liste), Musik und Latein, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

## Änderung der Ferienordnung

Das Kultusministerium plant, die Möglichkeit der Verlegung der Halbjahresferien aufgrund Nichtbewährung abzuschieben. Lediglich an Berufsbildenden Schulen sollen sie mit Rücksicht auf die besonderen Bildungsgänge beibehalten werden. Da eine Abstimmung vor Ort in einer Region zu Gunsten der Verlegung oder einer Beibehaltung der Halbjahresferien nur selten erreicht werden konnte, führte dies bei Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern zu teilweise unterschiedlichen Ferienterminen und brachte auch Probleme bei der Schülerbeförderung. Die Notwendigkeit von Halbjahresferien ist von vielen Lehrkräften bezweifelt worden, da dies nicht eine einschneidende Zäsur im Schuljahr bedeutet. Das Argument, dass viele Eltern diese für einen Kurzurlaub nutzen wollen, wird von diesen als nicht praktikabel bzw. finanzierbar bezeichnet, präferieren würden sie eine Verlängerung der Osterferien. Der Schulhauptpersonalrat hat die Möglichkeit, bis zum 20. Juni 2004 Stellung zu nehmen und bittet seine Leserinnen und Leser um Meinungsäußerung (shpr@mk.niedersachsen.de)

## Altersteilzeit zum 1. 2. 2004 und zum 1. 8. 2004

Zur Durchsetzung der Altersteilzeit zum 1. 2. 2004 hatte die GEW im Rahmen von einstweiligen Anordnungsverfahren gerichtliche Entscheidungen bei allen Verwaltungsgerichten in Niedersachsen beantragt. Nachdem die Verwaltungsgerichte der ersten Instanz negativ entschieden hatten, wurde Beschwerde vor dem niedersächsischen Obergericht (OVG) erhoben. Der Kern unserer Argumentation vor den Verwaltungsgerichten und vor dem OVG war, es verstoße gegen den Gleichheitssatz, 340 nach dem 31. 7. 2003 gestellte Anträge auf Gewährung von Altersteilzeit abzulehnen, wenn zeitgleich 730 anderen (vor dem 31. 7. 2003 gestellten) Anträgen entsprochen worden ist. Das OVG hat die Beschwerden nun zurückgewiesen. Diese Entscheidungen sind zunächst im sogenannten einstweiligen Anordnungsverfahren getroffen worden, das heißt, das sogenannte Hauptsacheverfahren kann noch geführt werden. Die Erfolgsaussichten für diese Verfahren werden in dem ebenfalls auf dieser Doppelseite erscheinenden Artikel zu den juristischen Auseinandersetzungen dargestellt.

Auch wenn dort nicht viel Hoffnung gemacht wird, dass die Altersteilzeit durchgesetzt werden kann, hat der Landesverband der GEW entschieden, dass denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die weiterhin ein gerichtliches Verfahren auf Durchsetzung der Altersteilzeit zum 1. 2. 2004 wünschen, Rechtsschutz bewilligt werden soll. Diese Rechtsschutzbewilligung soll dokumentieren, dass die GEW die Betroffenen politisch unterstützt.

In Bezug auf die Durchsetzung der Altersteilzeit zum 1. 8. 2004 liegen zwar noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor, jedoch muss befürchtet werden, dass die dargelegten Entscheidungsgründe des OVG (bezüglich der Altersteilzeit zum 1. 2. 2004) auch auf diese Verfahren übertragen werden. Das einzi-

ge Argument, dass zur Rechtfertigung von gerichtlichen Verfahren auf Durchsetzung der Altersteilzeit zum 1. 8. 2004 angeführt werden kann, ist, dass für diesen Zeitpunkt in 122 Fällen versehentlich Altersteilzeit bewilligt worden ist. Auch wenn die GEW für diese Verfahren ebenfalls wenig Aussichten auf einen juristischen Erfolg sieht, wird sie gleichwohl auch hier in Einzelfällen Rechtsschutz bewilligen, wenn betroffene Kolleginnen und Kollegen dies wünschen.

Insgesamt ist bei der Vorschrift des § 80b des Niedersächsischen Beamtengesetzes, der die Altersteilzeit regelt, zu beachten, dass es sich hierbei um eine Ermessensvorschrift (Kann-Vorschrift) handelt. Auch wenn in der Vergangenheit die Bezirksregierungen diese sogenannte Kann-Vorschrift wie eine Muss-Vorschrift angewandt haben, das heißt, in jedem Einzelfall Altersteilzeit bewilligt haben, gibt es keinen Rechtsanspruch, dass diese bisherige Rechtsanwendung auch für die Zukunft gilt.

## Beihilfe: Praxisgebühr

Die Beihilfevorschriften des Bundes, die in wesentlichen Teilen in Niedersachsen Anwendung finden, wurden aus Anlass der zahlreichen sozialrechtlichen Veränderungen, die zum 1. 1. 2004 wirksam wurden, geändert. Die entscheidende Rechtsgrundlage für die Praxisgebühr ist danach die Vorschrift des § 12 der Beihilfevorschriften des Bundes (Einbehalte, Belastungsgrenzen). Hier heißt es zu § 1 Ziffer 4, dass sich die beihilfefähigen Aufwendungen um einen Pauschalbetrag je Kalenderjahr von 20 Euro je Beihilfeberechtigtem und je berücksichtigungsfähigem Angehörigen bei Inanspruchnahme von ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen durch die genannten Personen mindern.

Es gibt eine Vielzahl von Anfragen, wie die hier zu Grunde liegende Rechtslage zu beurteilen ist: Leider gibt es rechtlich wenig Aussichten, gegen diese Praxisgebühr vorzugehen. Dies zeigt ein Vergleich mit der rechtlichen Problematik zur Kostendämpfungspauschale. In Niedersachsen gab es von 1999 bis zum Jahr 2001 die sogenannte Kostendämpfungspauschale, die es der Beihilfestelle ermöglichte, bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 DM im Jahr die Beihilfe zu kürzen.

Die GEW ist seinerzeit gegen diese sogenannte Kostendämpfungspauschale gerichtlich vorgegangen, jedoch hat das Bundesverwaltungsgericht, zuletzt mit Urteil vom 3. 7. 2003 (Aktenzeichen: 2 C 24.02) entschieden, dass „die Pflicht des Dienstherrn, die amtsangemessene Alimentionation des Beamten sicherzustellen, ... unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verletzt“ ist, „wenn der Beamte einen Sockelbetrag seiner Aufwendungen in Krankheitsfällen, der weniger als ein Prozent seiner Jahresbezüge ausmacht, selbst tragen muss“. Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass weder die Fürsorgepflicht noch der Gleichheitssatz verletzt ist, wenn die Beamten einen Eigenbetrag leisten müssen.

Diese Rechtsprechung ist auch auf die sogenannte Praxisgebühr in der Beihilfe übertragbar. Auch wenn die Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung eigentlich in den „Topf“ der gesetzlichen Krankenversicherung zurückfließen soll, während bei der Praxisgebühr für Beamte der Rückfluss nur in die Beihilfe und nicht in die privaten

Krankenversicherungen vollzogen wird, ist es, nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, gleichwohl gesetzlich möglich, eine solche Vorschrift zu schaffen, die letztendlich auf einen Eigenaufwand der Beamten hinausläuft. Anders beurteilt die GEW allerdings die Situation bei Schwerbehinderten und Pensionären. Hier lassen wir die Rechtslage überprüfen. Sollte in diesen Fällen die Beihilfestelle die Praxisgebühr einbehalten, empfehlen wir zunächst, hiergegen fristwährend Widerspruch einlegen.

## Das hat gedauert ...

Zwei Jahre, drei Monate und fünf Tage nach der Einigungsstellensitzung zum Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept des Kultusministeriums lag am 11. Mai dem Plenum des SHPR der Grundsatzentwurf zur Mitbestimmung vor. Die Erlasse zum Einsatz der Fachkräfte sowie der Arbeit der Arbeitsschutzausschüsse werden ihren Entwurfsstatus behalten und nach Auflösung der Bezirksregierungen entsprechend der dann fest stehenden Strukturen modifiziert. Bis dahin wird nach den Entwurfsfassungen verfahren. Nun steht der Umsetzung der Bestimmungen nichts mehr im Wege und die Schulen können mit der Planung ihres Gesundheitsschutzkonzeptes beginnen.

## Massive Proteste zeigten Wirkung

Während des Anhörungsverfahrens zum Erlassentwurf zur Änderung der „Verordnung zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ gab es insbesondere starke Proteste gegen die unzumutbaren Kürzungen der Anrechnungsstunden für Schulzweigleiterinnen und -leiter an Gesamtschulen. Dem wurde in der Kabinettsvorlage Rechnung getragen. Wenn an einer Kooperativen Gesamtschule insgesamt weniger Anrechnungen zur Verfügung stehen, als sie für Schulleitung, Vertretung und Koordinierungsaufgaben sowie für Fachbereichskonferenzzeitung bereitstünden, wenn sie als selbstständige Hauptschule und Realschule sowie als selbstständiges Gymnasium geführt würden, erhöht sich der Gesamtfumfang der Anrechnungen für die Schulzweigleitung um diese Differenz. Die zusätzlichen Anrechnungen werden den jeweiligen Schulen für die Schulzweigleitung insgesamt bereitgestellt.

## Auflösung der Orientierungsstufen Mehr- und Minderzeiten

Der SHPR hatte an dieser Stelle schon einmal darüber berichtet und den Kolleginnen und Kollegen geraten, diese Mehr- oder Minderzeiten an ihrer alten Schule möglichst noch in diesem Schuljahr auszugleichen. Nach unseren Informationen scheint es bei einigen Schulen von Seiten der Schulleitung Widerstände zu geben, diese von den Kolleginnen und Kollegen mitgebrachten Stunden anzuerkennen. Nach Auskunft des MK ist allerdings die Sach- und Rechtslage eindeutig. Danach müssen diese Stunden bei einer Versetzung innerhalb Niedersachsens von den aufnehmenden Schulen berücksichtigt werden.

## SHPR lehnt Ausleihverfahren ab

Der SHPR hat sich in einer Stellungnahme gegen das geplante Verfahren zur „Entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln“ ausgesprochen. Neben dem zu kritisierenden verwaltungstechnischen Mehraufwand ist das vorgesehene Verfahren mit seinen finanziellen Prämissen weder realitätsbezogen noch sozial ausgewogen. Da es außerdem das Unterrichten nach neuestem curricularen Stand erschwert, ist es auch pädagogisch verfehlt. Der ganze Text ist auf der Homepage des SHPR zu finden.

## AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

G.M. Hucker, Heidemarie Kralle, Udo Liu, Henner Sauerland, Cordula Mielke, SBPR Hannover, SBPR Lüneburg, Monika Schaarschmidt